

# Tischvorlage

zu TOP 3/ 64. VA-Sitzung am 21.03.2019

**Aktualisierung der Sitzungsvorlage:**

**Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau  
2019**

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

## **1. Hinweis zur Tischvorlage**

Das Ministerium für Verkehr des Landes NRW (VM) hat mit Erlass vom 18.03.2019 (**Anlage 1**) die Höhe der Fördersätze für das Programmjahr 2019 erhöht. Den zuwendungsfähigen Kosten wird ein einheitlicher Grundfördersatz in Höhe von **70 %** zugrunde gelegt (bisheriger Fördersatz: 60 %). Für Vorhaben der lfd. Nr. 1 in Städten, Kreisen und Gemeinden, die in Gebieten mit einer vergleichsweise schwächeren Wirtschaftsstruktur liegen, wird weiterhin ein Zuschlag von 5 % gewährt. Für das kommunale Kostendrittel an der Beseitigung und Sicherung von Bahnübergängen (sog. pflichtige Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen) wird ein einheitlicher Fördersatz von **80%** (bisheriger Fördersatz: 70 %) festgelegt. Im Vergleich zur Sitzungsvorlage ergeben mit Ausnahme der Erhöhung der Fördersätze und der daraus folgenden Anpassung der Zuwendungen keine weiteren Veränderungen der Fördermaßnahmen.

**Anlässlich des vorliegenden Erlasses ergibt sich somit ein angepasstes Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau 2019 (Anlage 2).**

## **2. Grundlagen**

Bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 haben Bund und Länder die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung der Länder für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bekräftigt. Die Entflechtungsmittel des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden enden damit am 31. Dezember 2019 und werden nicht fortgeführt. Im Zuge der Neuordnung erhalten die Länder ab 2020 mehr Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen des Bundes, wodurch die Länder keine finanziellen Einbußen haben. Bei der Entflechtungsmittel-Nachfolge sind nun die Länder in der Lage, die ab 2020 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen per Landesgesetz weiterhin für Ausbau und Sanierung der Verkehrsinfrastruktur bereitzustellen.

In seiner Antwort vom 18.12.2017 (Drucksache 17/1492) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nic Vogel erklärt das Ministerium für Verkehr NRW (VM): „Eine Selbstverpflichtung des Landes, anstelle der 2019 auslaufenden Entflechtungsmitteln ab 2020 Landesmittel

in entsprechender Höhe bereitzustellen, ist in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) verankert. Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung, vorbehaltlich der Festlegungen des Haushaltsgesetzgebers auch nach 2019 jährlich mindestens 130 Mio. € für die Förderung des kommunalen Straßenbaus zur Verfügung zu stellen“.

### **3. Jahresförderprogramm (JFP) 2019**

In den Programmgesprächen der jeweiligen Bezirksregierungen mit dem VM im September 2018 wurden alle neu angemeldeten Maßnahmen in Bezug auf die Förderfähigkeit abgestimmt. Für diese neu angemeldeten und die bereits eingeplanten Projekte wurde der Stand der Baureife und die Vereinbarkeit mit den Kriterien des VM abgeklärt.

Als **Anlage 2** wird die Vorschlagsliste für das regionale Votum zum Förderprogramm Kommunalen Straßenbau 2019 für die Bezirksregierung Düsseldorf ohne Bereich des Regionalverbandes Ruhr zum Beschluss gemäß § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW vorgelegt und zwar mit **insgesamt 7 neuen Straßenbaumaßnahmen** und einem **Fördervolumen von rd. 7,2 Mio. €** (Gesamtkosten: 10,4 Mio. €, zuwendungsfähige Kosten: 10,2 Mio. €).

Für diese 7 Maßnahmen wird das VM entsprechende Finanzmittel zur Bewilligung und Ausfinanzierung zur Verfügung stellen, so dass vorbehaltlich der Bau- und Bewilligungsreife im Einzelfall, insbesondere auch der kommunalaufsichtlichen Zustimmung, alle eingeplanten Maßnahmen in 2019 einen Zuwendungsbescheid erhalten können.

### **4. Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates**

**Das angepasste Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau 2019 wird gemäß Anlage 2 dieser Tischvorlage beschlossen**

#### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Erlass zur Höhe der Fördersätze vom 18.03.2019

**Anlage 2:** Angepasstes Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau 2019



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
- Dez. 25 -  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
- Dez. 25 -  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dez. 25 -  
Am Bonnheshof 35  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
- Dez. 25 -  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
- Dez. 25 -  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

**Förderung des kommunalen Straßenbaus**  
Höhe der Fördersätze für das Programmjahr 2019  
Mein Erlass vom 22.01.2019 – III A 3

Anlg.: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abänderung meines Bezugserlasses gelten für das Programmjahr  
2019 folgenden Fördersätze:

1. Grundfördersatz

Den zuwendungsfähigen Kosten wird ein einheitlicher Grundfördersatz  
in Höhe von 70 % zugrunde gelegt.

18. März 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III A 3

Heribert Kotewitz  
Telefon 0211 3843-3228  
Fax 0211 3843-  
Heribert.Kotewitz@vm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Haltestel-  
le Stadttor: Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

## 2. Kostenanteile nach §§ 3 und 13 EKrG

Das kommunale Kostendrittel an der Beseitigung und Sicherung von Bahnübergängen (sog. pflichtige Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen) wird mit einem einheitlichen Fördersatz von 80% bezuschusst.

## 3. Zuschlag für Gemeinden in sog. strukturschwachen Gebieten

Für Vorhaben der lfd. Nr. 1 in Städten, Kreisen und Gemeinden, die in Gebieten mit einer vergleichsweise schwächeren Wirtschaftsstruktur liegen, wird weiterhin ein Zuschlag von 5 % gewährt. Die Liste der Gemeinden in strukturschwächeren Gebieten habe ich mit Erlass vom 10.02.2015 – III A 4 bekannt gegeben. Die Finanzierung des Zuschlags erfolgt aus dem Haushaltstitel, der zur Mittelbereitstellung des Grundfördersatzes herangezogen wird.

Als Arbeitshilfe liegt diesem Erlass ein Tableau mit den Fördersätzen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Edward Rother

## Fördertableau: Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Str)

Förderfähiges Vorhaben	Rechts- grundlage	Förder- satz <sup>7)</sup>	Bagatell- grenze	Zweck- bindung	KAT	Beispiele hier insbesondere
verkehrswichtige Straßen	FöRi-kom-Str Nr. 2.1 Nr. 2.4	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	AUS	inner- und außerörtliche Straßen Ausbau mit wesentlicher geometrischer Änderung bauliche Trennung der Verkehrsarten Knotenpunktsumbau (z.B. KVP) Erhöhung der Bauklasse
						einschließlich Radwege, Gehwege und Parkstreifen Entlastungsstraßen
Grundhafte Erneuerung - kommunaler Straßenbau	FöRi-kom-Str Nr. 2.1	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	10 Jahre	GUB	Kostenanteile nach FStG/StRWG NRW
						Maßnahmen der Verkehrssicherheit
						Umbau ohne sonstige wesentliche geometrische Änderung Erneuerung maßgebender Bestandteile des Straßenkörpers (mehr als nur Deckschicht)
Verkehrssysteme	FöRi-kom-Str Nr. 2.2	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	10 Jahre	TEL WEG	grundlegende Brückenerhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen Parkleitsysteme Verkehrsmanagement-Systeme Verkehrssteuerungsanlagen Beschilderungssysteme
						Beseitigung von Bahnübergängen Sicherung von Bahnübergängen - jeweils mit Kostenfolge nach § 3, 13 EKRg -
Kostenanteile nach §§ 3/13 EKRg	FöRi-kom-Str Nr. 2.3	80 %	20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	BUE	Maßnahmen an Bahnübergängen
						Maßnahmen an Bahnüber-/unterführungen - jeweils ohne Kostenfolge nach § 3, 13 EKRg -
Kostenanteile für sonstige EKRg-Maßnahmen	FöRi-kom-Str Nr. 2.3	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	BUE	Kreuzungsmaßnahmen mit Bundeswasserstraßen
						Gehwege und Parkstreifen mit längsgeteilter Baulast nur im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau der Ortsdurchfahrt
Kostenanteile nach WaStrG	FöRi-kom-Str Nr. 2.3	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	WAS	separate Busspur Buswendeschleife - jeweils im Zusammenhang mit einer Buslinie -
						Zusätzliche Tunnelröhre
Gehweg/ Parkstreifen bei geteilter Baulast	FöRi-kom-Str Nr. 2.4	70 % +5% <sup>7)</sup>	20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	GUP	Verkehrssysteme Signaltechnik Videüberwachung Elektronische Ausstattung
						Mitfahrerparkplätze an verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast
Bussonderspuren	FöRi-kom-Str Nr. 2.5	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	BSP	
Tunnelsicherheit - bauliche Maßnahmen	FöRi-kom-Str Nr. 2.6	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	TUN	
Tunnelsicherheit - technische Maßnahmen	FöRi-kom-Str Nr. 2.6	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	10 Jahre	TUN	
Mitfahrerparkplätze	FöRi-kom-Str Nr. 2.7	70 % +5% <sup>7)</sup>	200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben	20 Jahre	MIT	

<sup>7)</sup> Zuschlag von 5% bei Vorhaben in strukturschwachen Gebieten:



**Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25**  
**Regionales Votum zum angepassten Förderprogramm**  
**"Kommunaler Straßenbau 2019"**  
**für den Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Bereich Regionalverband Ruhr**

Aufgestellt: 18.03.2019

Antragsteller	OM*	Maßnahme	Ges-Kosten	zwf-Kosten	FS % **	Zuwendung
Bedburg Hau	2018 11 154	Ausbau Straßenzug Buchenallee Zum Gutshof mit KVP	1.500.000	1.350.000	70	945.000
Kleve (Kreis)	2018 01 154	Grundhafte Erneuerung K45 Reeser Straße Kalkar Appeldorn, 1. BA	1.345.000	1.345.000	70	941.500
Korschenbroich (Stadt)	2011 42 162	Ausbau eines kombinierten Rad- und Gehweges entl. der Straße Holzkamp/Püllenweg als Netzschluss inkl. Trogbauwerk Holzkamp in Kleinenbroich	2.603.000	2.603.000	70	1.822.100
Rhein-Kreis Neuss (Kreis)	2002 08 50	K9n von KVP Buschstr. bis KVP Am Strümper Busch, 1.BA - Neubau des Radweges von Forststr. bis KVP Am Strümper Busch, einschl. Vorsorgemaßnahmen	2.300.000	2.300.000	70	1.610.000
Solingen (Kreisfreie Stadt)	2018 01 122	Grundhafte Erneuerung Balkhauser Weg in Solingen; 4. BA Glüderstraße von Wupperbrücke bis Stadtgrenze - 1350 m	1.133.000	1.095.000	75	821.250
Viersen (Kreis)	2017 04 166	Grundhafte Erneuerung der K20 Genrohe und Lüttelbracht	660.000	660.000	70	462.000
Viersen (Kreis)	2018 08 166	Grundhafte Erneuerung der K1 Breyell - Lobberich	831.000	831.000	70	581.700
<b>Anzahl: 7</b>			<b>10.372.000</b>	<b>10.184.000</b>		<b>7.183.550</b>

\* Ordnungsmerkmal

\*\* Fördersatz